**Totalrevision Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus**

|  |  |
| --- | --- |
| **Aktuell gültige Fassung vom 1.1.2015 (RRB Nr. 294/2015 vom 3. März 2015 und RRB Nr. 867 vom 23. Mai 2017)** | **Revisionsvorlage**  **Entwurf des Gemeinderates vom 1. April 2025** |
| 1. **Geltungs- und Anwendungsbereich** | |
| **§1 Geltungs- und Anwendungsbereich**  1 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen. | **§1 Geltungs- und Anwendungsbereich, Inhalt**  1 Das Reglement findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.  2 Das Reglement regelt:  a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen und für die Anlagen der Ab-wasserbeseitigung und der Wasserversorgung;  b) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasser-beseitigung und der Wasser-versorgung (Anschlussgebühren);  c) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasser-beseitigung und der Wasserversorgung (Benützungsgebühren);  d) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze |
| **§2 Inhalt**  2 Das Reglement regelt:  a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen  b) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasser-beseitigung und der Wasserversorgung  c) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbe-seitigung und der Wasserversorgung  d) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze |
|  | **§ 2 Begriffe**  1 Gewichtungsfaktoren:  Für die Anwendung dieses Reglements werden für die einzelnen Zonen auf dem Gemeindegebiet folgende Gewichtungsfaktoren festgelegt:  - Wohnzone W2 0.3  - Wohnzone W3 0.5  - Kernzone K 0.5  - Wohn- und Arbeitszone WA3 0.6  - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA 0.5  - Schutzzone Schloss Waldegg, Villa Serdang, Villa Lueg 0.3  - Ausserhalb Bauzone 0.3  - Zone mit Gestaltungspflicht 1  (Waldeggstrasse Ost, St. Niklaus) 0.3  - Zone mit Gestaltungspflicht 2  („Schürmatt“(ehem. Müller-Fabrik) 0.8  - Zone mit Gestaltungspflicht 3 („Untere Matten West“) 0.5  - Zone mit Gestaltungspflicht 4 („Längweg“) 0.3  - Zone mit Gestaltungspflicht („Feldbrunnen Zentrum“) 0.4  Im Einzelfall kann der Gemeinderat die Gewichtungsfaktoren anpassen, sofern es die Umstände gebieten (z.B. im Falle eines gestaltungsplanerischen Bonus, bei Nutzungstransfers im Sinne von § 38 KBV, etc.).  2 Zonengewichtete Fläche:  Zur Bestimmung der zonengewichteten Fläche (ZGF) wird die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Gewichtungsfaktor gemäss § 2 Abs. 1 multipliziert.  Die anrechenbare Grundstücksfläche bestimmt sich im Grundsatz nach Massgabe von § 34 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV).  Bei landwirtschaftlichen Gewerben ausserhalb der Bauzone und in der Schutzzone Schloss Waldegg, Villa Serdang und Villa Lueg gilt die überbaute Fläche gemäss Katasterschätzung als anrechenbare Grundstückfläche. |
|  | |
| 1. **Verkehrsanlagen** | |
| **§3 Beiträge**  1 Die Beitragsansätze sind im Gebührenanhang geregelt.  2 Beim Ausbau und bei der Korrektion bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die im Gebührenanhang §1 festgelegten Beiträge ermässigen.  Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden und ob die betreffende Erschliessung eher privaten oder öffentlichen Interessen dient. | **§ 3 Beiträge**  1 Die Beitragsansätze sind im Gebührenanhang geregelt.  2 Beim Ausbau und bei der Korrektion bestehender Verkehrsanlagen reduziert der Gemeinderat die festgelegten Ansätze im Einzelfall angemessen. Dabei hat er auch zu berücksichtigen, ob bereits an den Neubau Beiträge geleistet worden sind. Allfällig bereits bezahlte Beiträge sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nachzuweisen.  3 Haben die in den Beitragsplan einbezogenen Grundstücke verschiedene Ausnützungsmöglichkeiten, ist die anrechenbare Grundstücksfläche mit den Gewichtungsfaktoren (GF) gemäss § 2 Abs. 1 zu multiplizieren. |
|  |  |
| 1. **Abwasserbeseitigungsanlagen** | |
| **§4 Finanzierung der Abwasserbeseitigung**  Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch  a) Beiträge für Neuerschliessung  b) Anschlussgebühren  c) Benützungsgebühren  (jährliche Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)  d) Allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung. | **§4 Finanzierung der Abwasserbeseitigung**  Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch  a) Beiträge für Neuerschliessungen  b) Anschlussgebühren  c) Benützungsgebühren  (jährliche Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)  d) Allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung. |
| **§5 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**  1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nach-führung des Generellen Entwässerungsplans (GEP), den Verursachern überbunden werden.  2 Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.  3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss §154 Gemeindegesetz mindestens 8% desjeweiligen Restbuchwertes der öffentlichen Abwasser-anlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:  1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- eigenen Kanalisation und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen  3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- eigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an die verbandseigenen Abwasserbeseitigungs- anlagen  2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- eigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen, und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken  4 Wenn die nach Absatz 3 berechneten Abschreibungen kleiner sind als 8% des Restbuchwertes, so müssen gemäss §154 Gemeindegesetz mindestens 8% des jeweiligen Restbuchwertes abgeschrieben werden. | **§ 5 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**  1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Ab-wasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nach-führung des Generellen Entwässerungsplans (GEP), den Verursachern überbunden werden.  2 Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem an-gemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung. |
| **§ 6 Rechnungsführung**   1. Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben der kantonalen Ämter zur Rechnungslegung Abwasser zu führen. 2. Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Ab-schreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt (AfU). | **§ 6 Rechnungsführung**  1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und beson-deren Vorgaben zur Rechnungslegung des Departementes des Inneren zu führen.  2 Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Ab-schreibungen der Anlagen erfolgt gemeinsam mit dem Amt für Umwelt (AfU). |
| **§ 7 Beiträge für Neuerschliessungen**  Für den Neubau von Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70% der massgebenden Kosten gemäss §45 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren (GBV). | **§ 7 Beiträge für Neuerschliessungen**  Für den Neubau von Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Bei-träge von 100 % der massgebenden Kosten gemäss § 45 der Kantonalen Verord-nung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren (GBV). |
| **§ 8 Anschlussgebühren**  1 Zur Deckung der für die Abwasserbeseitigungsanlagen getätigten Investi-tionen ist für jeden Anschluss an die öffentlichen Kanalisationen eine An-schlussgebühr zu bezahlen.  2 Zur Bestimmung der massgebenden zonengewichteten Fläche (ZGF) nach Absatz 3 und 4 wird die Grundstücksfläche gemäss Grundbuch mit einem Gewichtungsfaktor (GF) multipliziert. Dieser beträgt für die:  Zone Faktor GF  Wohnzone zweigeschossig W2A (AZ=0.40) 0.30  Wohnzone zweigeschossig W2B (AZ=0.45) 0.40  Wohnzone dreigeschossig W3 (AZ=0.50) 0.50  Kernzone K (AF=0.60)\* 0.50  Zone mit Gestaltungspflicht 1 (AF=0.40)\* 0.30  „Waldeggstrasse Ost, St. Niklaus)  Zone mit Gestaltungspflicht 2 (AF=0.80)\* 0.80  „Schürmatt“(ehem. Müller-Fabrik)  Zone mit Gestaltungspflicht 3 (AF=0.60)\* 0.50  „Untere Matten West“  Zone mit Gestaltungspflicht 4 (AF=0.40)\* 0.30  „Längweg“  Zone mit Gestaltungspflicht 0.40  „Feldbrunnen Zentrum“  Gewerbezone G (AF=0.80)\* 0.80  Zone für öff. Bauten u. Anlagen (AF=0.30)\* 0.30  \*Ausnützungsfaktoren AF sind im Bau- und Zonenreglement nicht als Ausnützungsziffern AZ festgelegt. Sie dienen hier der Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor.  3 Bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, in der Landwirtschaftszone oder in der Schutzzone, gilt die überbaute Fläche gemäss Katasterschätzung.  4 Bei Abparzellierungen werden für die neue Parzelle Gebühren bezahlt, falls diese nicht bereits für die ganze vorherige Parzelle geleistet wurden. | **§ 8 Anschlussgebühren**  1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung ist von den Anschluss-pflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese umfasst zwingend einen Anteil für das Schmutzabwasser und einen Anteil für das in die öffentliche Kanalisation (Misch- und Regenwasserleitungen) einge-leitete Niederschlagsabwasser.  2 Die Anschlussgebühren werden basierend auf der zonengewichteten Fläche gemäss § 2 erhoben. Die Gebührenansätze (CHF / m2 ZGF) sind im Anhang geregelt. |
| **§ 9 a) Schmutz- und Regenwasser**  Die Anschlussgebühr für Schmutz- und Regenabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) nach §8 Absätze 1 bis 4 erhoben. Die Ansätze sind im Anhang geregelt. |  |
| **§ 10 b) Liegenschaften mit bereits angeschlossenen Bauten**  1 Bei baulichen Massnahmen an Bauten von Liegenschaften mit einer bereits angeschlossenen Baute wird ebenfalls eine Anschlussgebühr nach ZGF erhoben, sofern ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben mit Baukosten von min. Fr. 100’000.00 vorliegt, unabhängig davon, ob mit dem Bauvorhaben eine Nutzungserweiterung verbunden ist.  Nicht als Baukosten im Sinne dieser Bestimmung angerechnet werden die Kosten für bauliche Massnahmen, die allein der energetischen Optimierung der Baute dienen. Der Nachweis über energetische Massnahmen muss vom Grundeigentümer erbracht werden.  2 Von der ordentlichen Anschlussgebühr gemäss §9 und des Gebühren-anhangs [GEB max] ist ein Abzug im Verhältnis des bereits vorbestehenden Ausnutzungsgrads der Parzelle [AUSN vorher] zur maximal zulässigen Ausnutzung [AUSN max] vorzunehmen.  3 Rückerstattungen, bspw. resultierend aus vorbestehenden Übernutzungen der Parzelle, sind ausgeschlossen.  4 Der maximal zulässige Ausnutzungsgrad einer Parzelle bestimmt sich nach Massgabe der zum Bemessungszeitpunkt anwendbaren baurechtlichen Ausnützungsziffer. Aufzonungen und Erhöhungen der massgebenden Nutzungsziffern können somit bei einem darauf folgenden Neu-, Um- oder Ausbauvorhaben zu einer erneuten Anschlussgebührenerhebung führen, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung erfüllt sind.  5 Im Zuge von Umbauten nachträglich realisierte Versickerungen oder Sauberwasserableitungen in ein oberirdisches Gewässer lösen keine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren aus.  Im Zeitpunkt, an dem die realisierten Versickerungen oder Sauberwasser-ableitungen in ein oberirdisches Gewässer aufgehoben werden, ist die Anschlussgebühr gemäss §9 nachzuzahlen.  6 Es gibt keine Rückerstattungen an bereits bezahlte Anschlussgebühren. | **§ 9 Liegenschaften mit bereits angeschlossenen Bauten**  1 Bei baulichen Massnahmen (z.B. Neu- und Ersatzbauten oder Um- und An-bauten) auf Liegenschaften mit einer bereits angeschlossenen Baute wird ebenfalls eine Anschlussgebühr nach ZGF erhoben, sofern ein baube-willigungspflichtiges Vorhaben mit Baukosten von min. Fr. 100’000.00 vorliegt, unabhängig davon, ob mit dem Bauvorhaben eine Nutzungser-weiterung verbunden ist. Nicht als Baukosten im Sinne dieser Bestimmung angerechnet werden die Kosten für bauliche Massnahmen, die allein der energetischen Optimierung der Baute dienen. Der Nachweis über ener-getische Massnahmen muss vom Grundeigentümer erbracht werden.  2 Bereits früher bezahlte Anschlussgebühren werden wie folgt angerechnet:  - Wurde für die Liegenschaft bereits eine Anschlussgebühr nach zonen-gewichteter Fläche bezahlt und wurde die auf dem Grundstück max. zulässige Ausnützungsmöglichkeit seither nicht wesentlich erhöht, ist für die bauliche Massnahme keine ergänzende Anschlussgebühr geschuldet.  - Wurde für die Liegenschaft bereits eine Anschlussgebühr nach zonenge-wichteter Fläche bezahlt und wurde die auf dem Grundstück max. zu-lässige Ausnützungsmöglichkeit seither wesentlich erhöht, wird die früher bezahlte Anschlussgebühr max. bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr nominal angerechnet.  - Wurde für die Liegenschaft bereits eine Anschlussgebühr basierend auf dem Gebäudeversicherungswert bezahlt, ist von der ordentlichen An-schlussgebühr gemäss § 9 [GEB max] ein Abzug im Verhältnis des bereits vorbestehenden Ausnutzungsgrads der Parzelle [AUSN vorher] zur maxi-mal zulässigen Ausnutzung [AUSN max] vorzunehmen. Der Ausnutzungs-grad bestimmt sich nach Massgabe der oberirdischen Geschossfläche gemäss Zonenreglement. Wird im Zonenreglement für die entsprechende Zone keine max. Geschossflächenziffer definiert, ist sie vom Gemeinderat im Einzelfall aufgrund der Quartiermassstäblichkeit festzulegen.  3 Keine Anrechnung gemäss Abs. 2 erfolgt bei Abbruch und Neubau einer Liegenschaft, sofern die abgebrochene Liegenschaft älter als 50 Jahre war. Bei Abbruch eines bisher noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach Blitzeinschlag erfolgt in jedem Fall eine Anrechnung. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten kann keine Anrechnung geltend gemacht werden.  4 Es gibt keine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren.  5 Im Zuge von Umbauten nachträglich realisierte Versickerungen oder Sauberwasserableitungen in ein oberirdisches Gewässer lösen keine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren aus.  Werden realisierte Versickerungen oder Sauberwasserableitungen in ein oberirdisches Gewässer, welche zu einer Reduktion der Anschlussgebühr geführt haben, nachträglich aufgehoben, ist die Anschlussgebühr gemäss § 9 nachzuzahlen. |
| **§ 11 Benützungsgebühren: Grundsatz**  1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten nach §4 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.  2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Ein-nahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 – 50% und derjenige aus der Verbrauchsgebühr 50 - 70%.  **Grundgebühr**  3 Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen (ZGF) erhoben. Die Werkkommission legt die zonengewichtete Fläche mittels Verfügung fest. Die Höhe der Grundgebühren ist im Anhang geregelt.  **Versickerung Regenwasser**  4 Bei Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versickerungs-anlagen oder die bewilligte Zuführung über eine private Leitung in ein oberirdisches Gewässer wird die Grund-gebühr reduziert. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die Werkkommission festgelegt und beträgt maximal 50%. Grund-sätzlich gilt für voll genutzte Grundstücke folgendes:  a) Für die gesamte Dachfläche 25% Reduktion  b) Für die gesamte Vorplatzfläche 25% Reduktion  Für geringe Flächen, die die öffentliche Kanalisation nur bis max. 1/3 Abfluss-menge entlasten, und für Versickerungs-anlagen mit einem Überlauf in die Gemeindekanalisation, können keine Reduktionen geltend gemacht werden.  **Ausserhalb Bauzone**  5 Bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, in der Landwirtschaftszone oder in der Schutzzone, gilt für die Berechnung der jährlichen Grundgebühr §8 Absatz 3 sinngemäss.  **Privatstrassen**  6 Für das Abwasser von privaten Strassen, welches in die öffentliche Kanali-sation geleitet wird, werden Gebühren erhoben.  **Verbrauchsgebühr**  7 Die jährlichen Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.  8 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasser-versorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserverordnung einbauen zu lassen. Andern-falls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Werkkommission.  **§ 12 Landwirtschaft**   1. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung von mindestens einer Gross-vieheinheit (GVE) kommt eine reduzierte Verbrauchsgebühr zur Anwendung. Als Grundlage bei der jeweiligen Frühjahrszählung ist die Umrechnungs-tabelle des Schweiz. Bauernverbandes massgebend. Für jede im gleichen Haushalt lebende Person wird ein Jahreskonsum von 48 m3 gebühren-pflichtig (gemäss Kant. Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Februar 1999).   **§ 13 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**  1 Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird die Verbrauchs-gebühr grundsätzlich nach §11 Absatz 7 und 8 bemessen, wenn kein offen-sichtlicher Unterschied zwischen Wasserverbrauch und Abwasseranfall besteht. Für ab-weichende Sonderfälle gilt folgendes:  a) Bei speziellen Betrieben wie Gärtnereien und dergleichen (mit Bewässer-ungsanlagen im Freien) werden für den Teil des Wasserverbrauchs, der nicht den Abwasseranlagen zugeführt wird, keine Abwasserverbrauchs-gebühren erhoben.  b) Besteht bei Betrieben aus anderen Gründen ein wesentlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und Wasserverbrauch, kann die Werkkommis-sion auf Antrag der Eigentümerschaft beschliessen, dass die Verbrauchs-gebühren aufgrund des tatsächlichen Abwasseranfalls erhoben werden.  c) Bei Betrieben mit ausserordentlich hohem Verschmutzungsfaktor des Abwassers legt die Werk-kommission die Verbrauchsgebühr anhand der Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorgan für Entsorgung und Strassen-unterhalt (FES) fest.  2 Die Eigentümerin oder der Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Betriebe, die nach §13 Absatz 1, lit. a und b einen Sonderfall darstellen, haben die dazu nötigen Messvorschriften (z.B. separate Wassermesser, Abwassermengenmesser) auf eigene Kosten und nach Weisung der Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten. | **§ 10 Benützungsgebühren**  Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen. |
| **§ 11 Grundgebühr**  1 Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen (ZGF) erhoben. Die Gebührenhöhe bzw. der Gebührenrahmen wird in der Gebü-hrenordnung im Anhang festgelegt. Der Gemeinderat erhält von der Gemein-deversammlung die Kompetenz, innerhalb des festgelegten Gebühren-rahmens die Gebühren anzupassen. Der Gemeinderat hält die jeweils aktuelle Gebührenhöhe in einem Tarifblatt fest.  **Versickerung Regenwasser**  2 Bei Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versickerungs-anlagen oder die bewilligte Zuführung über eine private Leitung in ein oberirdisches Gewässer wird die Grundgebühr reduziert. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die Werkkommission festgelegt und beträgt maximal 50%. Grund-sätzlich gilt für voll genutzte Grundstücke folgendes:  a) Für die gesamte Dachfläche 25% Reduktion  b) Für die gesamte Vorplatzfläche 25% Reduktion  Für Versickerungsanlagen mit einem Überlauf in die Gemeindekanalisation können keine Reduktionen geltend gemacht werden.  **Privatstrassen**  3 Für das Abwasser von privaten Strassen, welches in die öffentliche Kanali-sation geleitet wird, werden nach Massgabe der entwässerten Fläche Grund-gebühren gemäss Gebührenordnung im Anhang erhoben. |
| **§ 12 Verbrauchsgebühr**  1 Die jährlichen Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalles erhoben. Dieser wird in der Regel dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.  2 Die Höhe der Verbrauchsgebühr (CHF / m3) bzw. der Gebührenrahmen wird in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt. Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen. Der Gemeinderat hält die jeweils aktuelle Gebührenhöhe in einem Tarifblatt fest.   1. Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserver-sorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserverordnung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Werk- und Umweltkommission. 2. Soweit von der öffentlichen Wasserversorgung bezogenes Wasser nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wird (z.B. bei Bewässerungsanlagen), gilt folgende Regelung: Auf dem Wasseranteil, der nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, wird keine Abwasserverbrauchsgebühr erhoben. Der Nachweis kann nur mit einem geeichten Wassermessgerät erbracht werden. Dass Messgerät ist vom Grundeigentümer auf eigene Kosten und nach Weisung der Werk- und Umweltkommission einzubauen und zu unterhalten. |
| **§ 13 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**  1 Betriebe bezahlen grundsätzlich die ordentliche Verbrauchsgebühr gemäss § 12, unter Vorbehalt folgender Spezialfälle:  a) Bei speziellen Betrieben wie Gärtnereien und dergleichen (mit Bewässer-ungsanlagen im Freien) werden für den Teil des Wasserverbrauchs, der nicht den Abwasseranlagen zugeführt wird, keine Abwasserverbrauchsgebühren erhoben.  b) Besteht bei Betrieben ein wesentlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und Wasserverbrauch (z.B. bei landwirtschaftlicher Viehhaltung), kann die Werk- und Umweltkommission auf Antrag der Eigentümerschaft beschliessen, dass die Verbrauchsgebühren aufgrund des tatsächlichen (gemessenen) oder geschätzten Abwasseranfalls erhoben werden.  c) Bei Betrieben mit ausserordentlich hohem Verschmutzungsfaktor des Abwassers legt die Werk- und Umweltkommission die Verbrauchsgebühr anhand der Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorgan für Ent-sorgung und Strassenunterhalt (FES) fest.  2 In den Fällen gemäss Abs. 1 lit. a und b haben die Grundeigentümer messtechnische Einrichtungen (z.B. separate Wassermesser, Abwassermengenmesser) auf eigene Kosten und nach Weisung der Werk- und Umweltkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten. |
| **§ 14 Bauwasser, Lf. Brunnen**  Die Verbrauchsgebühr für Baustellen (Bauwasser) und Laufende Brunnen sind im Anhang geregelt. | **§ 14 Fremdwasser**  Für Fremdwassereinträge wie z.B. Bauwasser und laufende Brunnen wird eine Verbrauchsgebühr gemäss Gebührenanhang erhoben. |
| 1. **Wasserversorgungsanlagen** | |
| **§ 15 Finanzierung der Wasserversorgung**  Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung durch:  a) Beiträge für Neuerschliessungen  b) Anschlussgebühren  c) Benützungsgebühren (jährliche Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)  d) Allfällige Beiträge des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung | **§ 15 Finanzierung der Wasserversorgung**  Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung durch:  a) Beiträge für Neuerschliessungen  b) Anschlussgebühren  c) Benützungsgebühren (jährliche Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)  d) Allfällige Beiträge des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung |
| **§ 16 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**  1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Was-serversorgung, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Wasserversorgung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Wasserprojektes (GWP), den Verursachern überbunden werden.  2 Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Wasserversorgungsanlage steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung. | **§ 16 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**  1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Was-serversorgung, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Wasserversorgung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Wasserprojektes (GWP), den Verursachern überbunden werden.  2 Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem ange-messenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Wasser-versorgungsanlage steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung. |
| **§ 17 Rechnungsführung**  Die Gemeinde hat die Wasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung des Departementes des Inneren zu führen. | **§ 17 Rechnungsführung**  Die Gemeinde hat die Wasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung des Departementes des Inneren zu führen. |
| **§ 18 Beiträge für Neuerschliessung**  Für den Neubau von Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70% der massgebenden Kosten gemäss §49 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV). | **§ 18 Beiträge für Neuerschliessung**  Für den Neubau von Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100% der massgebenden Kosten gemäss §49 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV). |
| **§ 19 Anschlussgebühr**  1 Die Anschlussgebühr an die Wasserversorgungsanlagen berechnet sich nach der Gebäudeversicherungssumme. Diese ist im Anhang geregelt.  **Liegenschaften mit bereits angeschlossenen Bauten**  2 Erhöht sich die Gebäudeversicherung infolge Neu-, An- oder Umbau um mindestens 5%, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.  3 Es gibt keine Rückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren. | **§ 19 Anschlussgebühr**  1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der Wasserversorgung ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.  2 Die Anschlussgebühr an die Wasserversorgungsanlagen berechnet sich nach der Gebäudeversicherungssumme. Für bauliche Massnahmen im ener-getischen oder umwelttechnischen Bereich gilt § 29 Abs. 4 der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung GBV. Der Gebührenansatz ist im Anhang geregelt.  **Liegenschaften mit bereits angeschlossenen Bauten**  3 Erhöht sich die Gebäudeversicherung infolge Neu-, An- oder Umbau um mindestens 5%, so ist auf dem Mehrwert eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.  **Abbruch und Neubau**  4 Beim Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden früher bezahlte An-schlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50-jährig war. Bei Abbruch eines bisher noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach Blitzeinschlag wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten kann keine Anrechnung geltend gemacht werden.   1. Es gibt keine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren. |
| **§ 20 Benützungsgebühren**  1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus Investitionen gemäss §16 Abs. 1 und 2 sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.  2 Die Grundgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs in Rechnung gestellt. Die Abstufungen sind im Gebührenanhang geregelt.  3 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Die Höhe pro m3 ist im Anhang geregelt. | **§ 20 Benützungsgebühren**  1 Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Ver-brauchsgebühr) sowie eine Mietgebühr pro Wasserzähler zu bezahlen.  2 Die Grundgebühren werden aufgrund des jährlichen Wasserverbrauchs in Rechnung gestellt. Die Abstufungen sind im Gebührenanhang geregelt.  3 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Der Höhe der Verbrauchsgebühr (Fr. / m3) bzw. der Gebührenrahmen wird in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt. Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des festgelegten Ge-bührenrahmens die Gebühren anzupassen. Der Gemeinderat hält die jeweils aktuelle Gebührenhöhe in einem Tarifblatt fest. |
| **§ 21 Miete Wasserzähler Brunnen/Bauwasser/Hydrant**  Die jährliche Mietgebühr pro Wasserzähler, die Gebühr für Laufende Brunnen und Bauwasser sowie die direkte Wasserentnahme ab Hydrant ist im Anhang geregelt. | **§ 21 Miete Wasserzähler Brunnen/Bauwasser/Hydrant**  Die jährliche Mietgebühr pro Wasserzähler, die Gebühr für Brunnen und Bau-wasser sowie die direkte Wasserentnahme ab Hydrant sind im Anhang geregelt. |
| 1. **Gebührenbezug** | |
| **§ 22 Fälligkeit**  1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.  2 Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.  3 Die Benützungsgebühr wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.  4 Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren ist die Eigentümerin oder der Eigentümer im Zeitpunkt der Fälligkeit.  5 Beiträge für Verkehrsanlagen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. | **§ 22 Fälligkeit**  1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Rech-nung darf erst nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage gestellt wer-den. Zahlungspflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des angeschlos-senen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.  2 Die Benützungsgebühr wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Zahlungs-pflichtig ist bei angeschlossenen Gebäuden oder Anlagen (z.B. Brunnen) de-ren Eigentümerin oder Eigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Die weiteren Gebühren (z.B. Einleitung von Bauwasser in die Kanalisation) schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.  3 Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig |
| **§ 23 Einforderung, Verzinsung, Verjährung**  1 Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.  2 Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren, Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwend-bar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen. | **§ 23 Verzinsung, Verjährung**  1 Mit Eintritt der genannten Fälligkeitstermine werden die Beitrags- und Gebührenforderungen zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.  2 Anschlussgebühren und Beiträge verjähren 10 Jahre, Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungs-handlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen. |
| **§ 24 Grundpfandrecht der Gemeinde**  1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge ein gesetzliches Grund-pfandrecht (§284 EG ZGB) eintragen lassen.    2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amts-gerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§285 Absatz 4 EG ZGB) zu verlangen. | **§ 24 Grundpfandrecht der Gemeinde**  1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetz-buches, EG ZGB).   1. Die Eintragung des Grundpfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen (§ 285 EG ZGB). Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 EG ZGB). Verweigert der/die Eigen-tümer/in seine Mitwirkung, so entscheidet der/die Amtsgerichtspräsident/in über die Eintragung (§ 285 EG ZGB). |
| **§ 25 Gebührenanhang**  1 Die Höhe der Gebühren wird im Anhang festgelegt.  2 Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens, die Benützungs- und Verbrauchsgebühr festzulegen.  2 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung erforderlich ist. | **§ 25 Gebührenanhang**  1 Die Höhe der Gebühren wird im Anhang festgelegt.  2 Soweit im Gebührenanhang ein Gebührenrahmen festgelegt wird, erteilt die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz, die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens festzulegen.  3 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gebühren und Gebührenrahmen anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwen-dungen für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung erforder-lich ist. |
| **§ 26 Rechtsschutz**  1 Gegen Gebührenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Ein-sprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.  2 Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. | **§ 26 Rechtsmittel**  1 Gegen Gebührenverfügungen und definitive Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.  2 Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. |
| 1. **Schluss- und Übergangsbestimmungen** | |
| **§ 27 Aufhebung bisherige Reglemente**  Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben. | **§ 27 Aufhebung bisherige Reglemente**  Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das bisherige Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1.1.2015 sowie sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben. |
| **§ 28**  1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2015 in Kraft.  2 Der neue §25 Abs. 2 sowie die Änderungen in den §§ 4 und 5 im Anhang treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. | **§ 28**  Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Januar 2026 in Kraft. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Anhang zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren** | |
| 1. **Verkehrsanlagen** | |
| **§ 1 Verkehrsanlagen**  Die Beitragssätze bei Neubau, Ausbau und Korrektion gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten Klassifizierungsplan betragen:  a) Für Erschliessungsstrassen,  Fuss- und Radwege 80%  b) Für Sammelstrassen 60%  c) Für den Gemeindeanteil an  Kantonsstrassen 60% | **§ 1 Verkehrsanlagen**  1 Die Beitragssätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:  a) Für Erschliessungsstrassen,  Fuss- und Radwege\* und Trottoirs 100%  b) Für Sammelstrassen 60%  c) Für den Gemeindeanteil an  Kantonsstrassen 60%  \* soweit diese gemäss Erschliessungsplan nicht von der Grundeigentümer-beitragspflicht befreit sind  2 Der Beitragssatz für Kosten der Basiserschliessung und für Kosten, die der Gemeinde aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen, beträgt 30 % (§ 8 Abs. 2 GBV). Der Gemeinderat hat den Beitragssatz im Einzelfall zu reduzieren, sofern ein Beitrag resultieren würde, der in einem unangemessenen Verhältnis zum Vorteil eines betrof-fenen Grundeigentümers steht. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat im Sinne des Verursacherprinzips namentlich, inwieweit die Erschliessungs-massnahme wegen Anlagen von betroffenen Grundeigentümern oder Dritten vorgenommen werden muss (z.B. Kiesgruben, Deponien, Industrieanlagen, Grossüberbauungen, etc.). |
| 1. **Ersatzabgaben** | |
| **§ 2 Ersatzabgaben**  Die Ersatzabgabe für Parkplätze von Motorfahrzeugen beträgt Fr. 5‘000.00 pro Abstellplatz. | **§ 2 Ersatzabgaben**  Die Ersatzabgabe für Parkplätze von Motorfahrzeugen beträgt Fr. 5‘000.00 pro Abstellplatz. |
| 1. **Abwasserentsorgung** | |
| **§ 3 Anschlussgebühren Abwasser**  1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr 18.00 pro m2 ZGF.  2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser jeder ange-schlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 18.00 pro m2 ZGF.  **Bereits angeschlossene Bauten**  3 Die Anschlussgebühr von bereits angeschlossenen Bauten richtet sich nach §10 Absatz 1 - 5 des Reglements. Bemessungsgrundlage: von [GEB max] ist ein Abzug im Verhältnis des bereits vorbestehenden Ausnutzungsgrads der Parzelle [AUSN vorher] zur maximalen Ausnutzung [AUSN max] vorzu-nehmen. | **§ 3 Anschlussgebühren Abwasser**  1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser jeder angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 18.00 pro m2 ZGF.  2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Niederschlagsabwasser jeder angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 18.00 pro m2 ZGF. |
| **§ 4 Grundgebühr Abwasser**  1 Die Grundgebühr beträgt zwischen Fr. 0.65 – Fr.1.25 pro m2 ZGF und Jahr.  (Stand 1. Januar 2017 Fr. 0.85)  2 Die Grundgebühr für die Ableitung des Strassenwassers beträgt Fr. 0.40 pro m2 entwässerte Strassen- und Gehwegfläche.  **Verbrauchsgebühr Abwasser**  3 Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 1.50 und Fr. 2.50 pro m3 Wasserbezug.  (Stand 1. Januar 2017 Fr. 1.90)  **Bauwasser**  4 Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser beträgt beim Wohnungsbau pauschal Fr. 150.00 pro Wohnung, bei Gewerbebauten wird sie je nach Grösse der Baustelle durch die Werkkommission festgelegt.  **Benützungsgebühr Lf. Brunnen**  5 Sind Bauten, Anlagen und Laufende Brunnen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen ange-schlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben. | **§ 4 Benützungsgebühren Abwasser**  **Grundgebühr**  1 Die Grundgebühr beträgt zwischen Fr. 0.65 – Fr.1.25 pro m2 ZGF und Jahr.  (Die innerhalb dieses Rahmens vom Gemeinderat bestimmte Gebührenhöhe wird vom Gemeinderat in einem deklarativen Tarifblatt festgehalten)  2 Die Grundgebühr für die Ableitung des Strassenwassers (Privatstrassen) beträgt Fr. 0.40 pro m2 entwässerte Strassen- und Gehwegfläche.  **Verbrauchsgebühr**  3 Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 1.50 und Fr. 2.50 pro m3 Wasserbezug.  (Die innerhalb dieses Rahmens vom Gemeinderat bestimmte Gebührenhöhe wird vom Gemeinderat in einem deklarativen Tarifblatt festgehalten)    4 Die Gebühr für die Einleitung von Bauwasser beträgt beim Wohnungsbau pauschal Fr. 150.00 pro Wohnung, bei Gewerbebauten wird sie je nach Grösse der Baustelle durch die Werk- und Umweltkommission festgelegt.  5 Sind Bauten, Anlagen und Laufende Brunnen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen ange-schlossen, werden die Verbrauchsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben. |
| 1. **Wasserversorgungsanlagen** | |
| |  |  |  | | --- | --- | --- | | **§ 5 Anschlussgebühr Wasser**  1 Die Anschlussgebühr beträgt 4‰ der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)  **Bereits angeschlossene Bauten**  2 Bei Erhöhung um mind. 5% der Gebäudeversicherungssumme erfolgt eine Nachzahlung gemäss Abs. 1  **Grundgebühr Wasser**  3 Die jährliche Grundgebühr Wasser beträgt aufgrund des Wasserver-brauchs nach folgenden Abstufungen:  0 bis 49 m3 Fr. 40.00  50 bis 499 m3 Fr. 80.00  500 bis 999 m3 Fr. 200.00  >1000 m3 Fr. 250.00    **Verbrauchsgebühr Wasser**  4 Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 1.50 und Fr. 2.50 pro m3 Wasserverbrauch.  (Stand 1. Januar 2024 Fr. 1.95)  **Miete Wasseruhr**  5 Die jährliche Abonnementsgebühr beträgt pro Wasserzähler Fr. 40.00.  **Wasser ab Hydrant/Leitungen**  6 Für die direkte Wasserentnahme ab Hydrant/Leitungen, die ausserhalb der Löschversorgung erfolgt, wird zusätzlich zum m3-Preis gemäss §5 Absatz 4 eine Grundgebühr von Fr. 40.00 erhoben. |  |  | | **§ 5 Anschlussgebühr Wasser**   1. Die Anschlussgebühr beträgt 4‰ der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)   **§ 6 Benützungsgebühren Wasser**  **Grundgebühr Wasser**  1 Die jährliche Grundgebühr Wasser beträgt aufgrund des Wasserverbrauchs nach folgenden Abstufungen:  0 bis 49 m3 Fr. 40.00  50 bis 499 m3 Fr. 80.00  500 bis 999 m3 Fr. 200.00  Ab 1000 m3 Fr. 250.00    **Verbrauchsgebühren Wasser**  2 Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 1.50 und Fr. 2.50 pro m3 Wasser-verbrauch.  (Die innerhalb dieses Rahmens vom Gemeinderat bestimmte Gebührenhöhe wird vom Gemeinderat in einem deklarativen Tarifblatt festgehalten)  **Miete Wasseruhr**  3 Die jährliche Abonnementsgebühr beträgt pro Wasserzähler Fr. 40.00.  **Bauwasser, Brunnen und Wasser ab Hydrant**  4 Für Bauwasser, den Wasserbezug für Brunnen und die bewilligte direkte Wasserentnahme ab Hydrant, die ausserhalb der Löschversorgung erfolgt, wird zusätzlich zum m3-Preis gemäss §5 Absatz 3 eine Grundgebühr von Fr. 40.00 erhoben. |
| **§ 6 Mehrwertsteuer**  Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den, in diesem Gebührenanhang ent-haltenen, Gebühren inbegriffen. | **§ 7 Mehrwertsteuer**  Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den in diesem Gebührenanhang ent-haltenen Gebühren inbegriffen. |